

Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes, Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (GK-BES):

§ 1 Benutzungsgebührenerhebung

Der Friedhofsverband erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Benutzungs- und Grabbenutzungsgebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle, die Durchführung der Bestattung und sonstiger Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung des Leichenhauses.....	154,00 €
Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle.....	302,00 €
Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle und Bestattung....	396,00 €
Grab öffnen und schließen	434,00 €
Zuschlag zur Vertiefung um 30 cm	143,00 €
Exhumierung	770,00 €
für Kinder unter 12 Jahren	
für Kinder unter 7 Jahren	
der obenstehenden Gebühren	
Bestattung von Fehl- und Totgeburten	71,00 €
Benützung der Aussegnungshalle für Urnenaussegnung.....	135,00 €
Urnenbestattung mit Urnentrage	225,00 €
Urnenbeisetzung ohne Trage in Gräbern	180,00 €
Urnenausgrabung aus Gräbern	143,00 €
Urnenbeisetzung in Nischen.....	55,00 €
Urnentfernung aus Nischen	55,00 €
Beisetzung von Gebeinskisten	220,00 €
Benutzung der Kühlbox oder Klimatruhe pro angefangenen Tag	38,00 €
Räumung von Urnen-/ Kindergräbern (je Einzelgrab).....	140,00 €
Räumung sonstiger Erdbestattungsgräber (je Einzelgrab)	190,00 €

Die Berechnung einer Urnenverschlussplatte erfolgt zum jeweiligen Herstellungspreis.

Sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet

§ 3 Grabbenutzungsgebühren

Für die Nutzung je Grabstätte (Einzelgrab) wird folgende Nutzungsgebühr für 1 Jahr erhoben. Die Nutzungsgebühr ist nach § 14 Abs. 1 und 2 BES festzusetzen.

Wahl- Sondergräber	76,00 €
Wahl-Familiengräber an Wegen und Hecken	74,00 €
Sonstige Wahl-Familiengräber (Mittelgräber)	71,00 €
Reihengräber	55,00 €
Urnennischen	55,00 €
Urnen und Kindergräber	49,00 €
Urnengemeinschaftsgräber einschließlich Pflege	95,00 €

Grüfte und Mehrfachgräber für Erdbestattung gelten als Wahl-Sondergräber.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Benutzungs- und Grabbenutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Benutzung.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung veranlasst hat oder Nutzungsberechtigter der Grabstätte ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzungs- und Grabbenutzungsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Benutzungsgebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Benutzungs- u. Gebührensschuldner

Die Schuldner der Benutzungsgebühr und der Grabbenutzungsgebühr sind verpflichtet, dem Friedhofsverband für die Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Verwaltungskosten für Amtshandlungen

- 1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§10 Abs. 1 BES) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der für die Grabstätte gem. § 3 festgesetzten Jahresbenutzungsgebühr
- 3) Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:
 - Artikel 2 über den Kostenschuldner;
 - Artikel 3 über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen;
 - Artikel 4 über die Gebühren (und Kostenfreiheit) bestimmter Schuldner;
 - Artikel 5 Abs. 1 über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit);
 - Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 über die Mindestgebühr;
 - Artikel 8 über die Rahmengebühr;
 - Artikel 9 über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und Schuldner (ferner die Aufrundung);
 - Artikel 10 über die Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages;
 - Artikel 11 über die Gebühren- (und Kostenfreiheit) im Rechtsbehelfsverfahren;
 - Artikel 12 über Schreibauslagen;
 - Artikel 13 über die Erhebung von Auslagen;
 - Artikel 14 über die Fälligkeit der Kosten;
 - Artikel 15 über den Kostenvorschuss, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme;
 - Artikel 16 Abs. 1 über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen;
 - Artikel 18 über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung;
 - Artikel 19 über die Kosten mutwillig veranlasster Amtshandlungen;
 - Artikel 20 über die Anfechtung der Kostenentscheidungen.

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Verwaltungskosten sind die für die Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1.5.2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 28.5.2008 (ABl. Nr. 23 vom 3.6.2008) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 20.4.2010

Franz Rasp
1. Vorsitzender